

# **Allgemeine Bedingungen der Stähli Lämp-Technik GmbH für die Vergabe von Werkleistungen an Werkunternehmer und Dienstleistungen an Dienstleister**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Werkvertragsleistungen/Dienstleistungen, die der jeweilige Werkunternehmer/Dienstleister gegenüber der Stähli Lämp-Technik GmbH erbringt.
2. Maßgeblich für den Inhalt der Vertragsleistung sind die in Bestellschreiben, Auftragsbestätigung oder Vertrag getroffenen Vereinbarungen und die Regelungen dieser allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Werkleistungen an Werkunternehmer sowie Dienstleistungen an Dienstleister. Die Besucherordnung der Stähli Lämp-Technik GmbH gilt daneben ebenso, sofern Regelungen dieser Bedingungen für Werkleistungen/Dienstleistungen nicht spezieller sind und davon abweichen.
3. Bestandteil sind ebenso die als Anlage 1 beigefügten Verhaltensrichtlinien.
4. Von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sollen nur getroffen werden, soweit dies nachstehend ausdrücklich vorgesehen oder durch wissenschaftlich-technische Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.
5. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf die Stähli Lämp-Technik GmbH nur mit deren schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. „Auftragnehmer“ im Sinne der folgenden Bestimmungen ist der jeweilige Werkunternehmer/Dienstleister, an welchen die Vergabe von Werkleistungen/Dienstleistungen durch die Stähli Lämp-Technik GmbH erfolgt.
2. „Stähli“ ist die Stähli Lämp-Technik GmbH und wird im Folgenden „Stähli“ genannt.

## **§ 3 Auftragserteilung und Abnahme der Leistungen**

1. Stähli hat den genauen Inhalt der Auftragserteilung zu dokumentieren.
2. Die Abnahme und Kontrolle der Leistung erfolgt durch die Stähli-Geschäftsführung, sofern auf der Auftragsbestätigung kein verantwortlicher Stähli-Mitarbeiter benannt ist.

#### **§ 4 Umfang und Ausführung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den von Stähli vergebenen Auftrag eigenständig auszuführen.
2. Der Auftragnehmer erklärt entsprechend der jeweiligen ISO-Normen zertifiziert zu sein. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Arbeiten für Stähli den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet seiner Tätigkeit unter Verwendung der eigenen verwertbaren Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen, insbesondere DIN-, TÜV- und ISO-Vorschriften sowie sämtliche sicherheitsrelevanten Vorschriften und die Besucherordnung von Stähli zu beachten.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur nach vorheriger schriftliche Zustimmung von Stähli Unterauftragnehmer einzusetzen; Stähli wird seine Zustimmung nur verweigern, wenn sachliche Gründe gegen den Einsatz eines Unterauftragnehmers sprechen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die von Stähli zur Ausführung überlassenen Gegenstände nach Beendigung der Arbeit unverzüglich an Stähli zurückzugeben.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Ausführung der Arbeiten sämtliche Nachweise der Berechtigung zur Durchführung der beauftragten Arbeiten vorab vor Auftragsbeginn per Telefax oder gescannt per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für den Nachweis der Berechtigung seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Bei Nichtvorlage oder nicht rechtzeitiger Vorlage kann Stähli die Abnahme sowie auch die Vergütung der Leistung verweigern, bis die entsprechenden Nachweise erbracht sind. Etwaige Schäden, die durch verzögerten Leistungsbeginn mangels Nachweis entstehen, hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

#### **§ 5 Bestätigung der Besucherordnung/Zutrittsberechtigung**

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die Besucherordnung von Stähli sowie die ihn betreffenden Sicherheitshinweise am „Schwarzen Brett“ gelesen hat und diese anerkennt bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen diese vor Beginn des Auftrags zur Kenntnis bringt.

#### **§ 6 Informationen, Angaben Stähli und Änderungen**

1. Der Auftragnehmer erkundigt sich bei Stähli, ob für die Leistungen und für das unter Berücksichtigung der Leistungen zu errichtende Objekt (z.B. Maschine, Anlage, Baukörper) oder die Dienstleistung besondere Vorschriften bestehen.

2. Der Auftragnehmer wird außerdem alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen unaufgefordert bei Stähli einholen. Die von Stähli gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer zu überprüfen.
3. Hält der Auftragnehmer Änderungen der von Stähli vorgegebenen Daten oder Änderungen der von ihm zu erbringenden Leistungen für zweckmäßig, hat er Stähli unverzüglich darauf hinzuweisen. Jede Änderung bedarf der schriftlichen Bestätigung.
4. Die Informationspflicht des Auftragnehmers gegenüber Stähli besteht nicht nur bei Problemen oder Fehlern, sondern für die gesamte Dauer bis zum Abschluss der Leistung.
5. Über alle technischen Gespräche mit Stähli oder Dritten fertigt der Auftragnehmer Besprechungsnotizen an, die fortlaufend zu nummerieren sind. Die Besprechungsnotizen sind dem Gesprächspartner zur Gegenzeichnung vorzulegen. Besprechungsnotizen über Gespräche mit Dritten sind Stähli unverzüglich nach Gegenzeichnung zu übergeben.
6. Dafür benennt Stähli einen sachkundigen Mitarbeiter als Ansprechpartner. Dieser ist entscheidungsbefugt.

## **§ 7 Vertragsänderung**

1. Stähli kann vom Auftragnehmer bis zur Abnahme der Arbeitsergebnisse jederzeit schriftlich Änderungen des Lastenhefts, der im Lastenheft beschriebenen Entwicklungsstufen und/oder sonstige Änderungen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen verlangen.
2. Der Auftragnehmer muss innerhalb einer Woche nach Zugang des Änderungsverlangens, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die vereinbarten Fertigstellungstermine schriftlich mitteilen.
3. Durch die Änderung notwendig werdende Anpassungen der vertraglichen Leistung sind in einem Nachtrag zum Lastenheft anzunehmen.
4. Sollten sich aufgrund von Änderungswünschen gleich welcher Art Entwicklungskosten und/oder Zielpreisveränderungen ergeben, werden diese nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch Stähli verbindlich.

## **§ 8 Berechnungen und Pläne der beauftragten Leistung**

1. Stähli gibt die für die Leistung notwendigen Pläne, Maße etc. vor.
2. Berechnungen und Pläne sind – soweit nichts anderes vereinbart – nach den für sie geltenden DIN-Normen zu erstellen und nach dem von Stähli vorgegebenen System zu registrieren. Ergänzungen aufgrund von Prüfeintragungen oder technischen Gesprächen sind fortlaufend nachzutragen. Die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Auftragnehmer fortlaufend mit allen Indizes zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten.

3. Soweit sich Berechnungen und Pläne auf Anlagen und Maschinen beziehen, sind die zu Verwendung kommenden Fabrikate oder Typen anzugeben. Soweit sich Berechnungen und Pläne auf Baukörper beziehen, sind die Baustoffe und Materialien einschließlich Güteklasse anzugeben. Die Angaben müssen so präzise sein, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist.
4. Die Pläne des Auftragnehmers sind auf Kompatibilität mit dem jeweiligen Objekt zu prüfen.

## **§ 9 Verwendungen der Pläne, Berechnungen, Programme und sonstige Unterlagen**

1. Alle Unterlagen, Pläne und Berechnungen, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben im Eigentum von Stähli und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Stähli behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Unterlagen oder sonstigen Leistungsergebnissen vor.
2. Durch die Zustimmung von Stähli zu Plänen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistung nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen von Stähli sowie für zwischen Stähli und dem Auftragnehmer besprochene Änderungen.

## **§ 10 Örtliche Aufmessungen**

1. Der Auftragnehmer führt alle örtlichen Aufmessungen für Konstruktionsanschlüsse an vorhandenen Konstruktionen oder Baukörpern durch. Dem Auftragnehmer übergebene Pläne sind auf ihre Übereinstimmung mit der örtlichen Situation zu überprüfen.
2. Abweichungen sind bei den Aufmessungen zu berücksichtigen.

## **§ 11 Termine, Verzögerungen**

1. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er diese Stähli unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
2. Kommt es seitens Stähli zu Verzögerungen, so wird der Auftragnehmer unverzüglich darüber informiert.
3. Bei Verzug des Auftragnehmers kann Stähli nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese Stähli unverzüglich zu übergeben. Falls Schutzrechte der Erbringung der Leistungen durch Stähli oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.

4. Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann Stähli bei Verzug des Auftragnehmers nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
5. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 12 Preise**

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.
2. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, sind damit alle nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie Auslagen und Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten.

### **§ 13 Abrechnung bei Kündigung**

1. Macht Stähli von einem ihr nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von Stähli bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis.
2. Ein Stähli eventuell zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

### **§ 14 Zahlung**

1. Stähli leistet die Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Sämtliche von Stähli geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
2. Die Schlussrechnung ist spätestens 4 Wochen nach der vollständigen Erbringung der Dienstleistung bzw. Abnahme des Werkes zu stellen.
3. Die Rechnung ist so detailliert zu stellen, dass Stähli jede einzelne, aufgeführte Leistung nachprüfen kann.
4. Stähli zahlt nach Abnahme des Werkes/Erbringung der Dienstleistung; Abschlagzahlungen sind nur bei vorheriger Vereinbarung zulässig.
5. Zahlungen durch Stähli bedeuten keine Anerkennung der Richtigkeit der Abrechnungen oder der Ordnungsmäßigkeit der in Rechnung gestellten Leistungen.
6. Ist für die Arbeiten ein Pauschalpreis vereinbart, erfolgt die Zahlung des Pauschalpreises frühestens wenn die Arbeiten erbracht sind oder bei abnahmefähigen Arbeiten, nach Abnahme.
7. Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von Stähli abgetreten werden.

### **§ 15 Nutzung der Maschinen**

1. Es sind für die Maschinen und Anlagen nur die vom Hersteller vorgesehenen Mittel und Stoffe bzw. falls nichts vorgesehen die nach Stand der Technik geeigneten Mittel und Stoffe zu verwenden.
2. Stähli erteilt erforderlichenfalls Auskunft über die Geeignetheit.
3. Der Auftragnehmer erteilt Auskunft über die verwendeten Mittel und Stoffe.

### **§ 16 Sicherheitsvorkehrungen bei Schweißarbeiten**

1. Bei Schweißarbeiten und Umgang mit offenem Feuer, z.B. Löten, Schneiden usw. ist vor Beginn dieser Arbeiten ein Genehmigungsschein für Heißarbeiten (Schweißerlaubnis) einzuholen. Die Schweißberechtigung muss den Bestimmungen nach DIN EN 287-1 und 2 entsprechen.
2. Die Schweißarbeit in explosionsgefährdeten Bereichen ist verboten.
3. Nach Beendigung der Arbeiten sind brennbare Flüssigkeiten, Staub, Flusen, ölhaltige Rückstände etc. von der Arbeitsstelle und angrenzenden Räumen zu entfernen. Der Arbeitsbereich ist ausreichend zu entlüften, so dass kein explosionsfähiges Gemisch vorhanden ist. Brennbare Böden sind anzufeuchten. Die Untersuchung dieser Sicherheitsvorkehrungen muss nach der Arbeit gründlich und mehrfach durchgeführt werden.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stellen, an denen er Schweißarbeiten durchführen lässt, mit geeigneten Löschgeräten und -mitteln auszustatten, eine geschulte Brandschutzwache aufzustellen, eine Nachkontrolle durchführen zu lassen und bei Brandrisiken eine Genehmigung einzuholen.
5. Die Genehmigung wird durch die Geschäftsleitung bzw. die Bauaufsicht in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten erteilt.
6. Der Aufsichtsführende ist dazu verpflichtet, den Empfang schriftlich zu bestätigen.

### **§ 17 Haftung**

1. Die Haftung von Seiten Stähli infolge von Verlust, Untergang oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände ist insoweit ausgeschlossen, als Stähli weder eine grob fahrlässige noch eine vorsätzlich begangene Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann.
2. Bei bewiesenem Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet Stähli nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 18 Haftung des Auftragnehmers für Schäden bei Stähli**

1. Der Auftragnehmer haftet für bei Stähli entstehende Schäden, die auf sein Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen inkl. eventueller Subunternehmer zurückzuführen sind.
2. Eventuelles Mitverschulden der Stähli ist zu berücksichtigen.

### **§ 19 Gewährleistung**

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der schriftlichen Abnahme der Leistung des Auftragnehmers.
2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
3. Der Auftragnehmer hat eine umfangreiche und ausführliche Dokumentation aller getätigten Leistungen zu erstellen und diese bei Übergabe an Stähli zu übergeben.
4. Für die Nachbesserung oder Ersatzleistung leistet der Auftragnehmer im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung. Das Recht, Ansprüche wegen Mängeln der Nachbesserung oder Ersatzleistung geltend zu machen, verjährt 6 Monate nach Übergabe und/oder Abnahme der nachgebesserten Leistung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

### **§ 20 Geheimhaltung**

1. Der Auftragnehmer wird sämtliche ihm im Rahmen der Durchführung des Vertrages von Stähli übermittelten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich behandeln und sie nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Er wird diese Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern zugänglich machen, die sie zur Vertragsdurchführung benötigen; er wird diese Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch über die Dauer der Vertragsdurchführung hinaus.
2. Durch die Zustimmung der Stähli zu Plänen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistung nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen von Stähli sowie für zwischen Auftragnehmer und Stähli besprochene Änderungen.
3. Von der Geheimhaltungspflicht sind ausnahmsweise solche Informationen ausgenommen, die allgemein bekannt sind oder die dem Auftragnehmer durch Dritte in rechtlich zulässiger Weise ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung vor Vertragsschluss bekannt gemacht wurden oder danach bekannt gemacht wurden.
4. Erfindungen, die bei der Durchführung des Vertrages im Bereich des Auftragnehmers entstehen, hat dieser Stähli unverzüglich anzuzeigen und auf dessen Wunsch zu übertragen. Etwaige Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz werden von Stähli erstattet.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort ist vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen für Werkleistungen/Dienstleistungen der Sitz von Stähli.
2. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Auftragnehmers.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Werkleistungen nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung diesen Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Werkleistungen entspricht.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des für Stähli allgemein zuständigen Gerichts. Stähli kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
5. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stähli Lämp-Technik GmbH  
Max-Brose-Str. 3  
71093 Weil im Schönbuch  
Stand 05/2015



## **Anlage 1**

### **Verhaltensrichtlinien für Lieferanten, Kunden, Werkunternehmer, Dienstleister und andere Vertragspartner**

STÄHLI steht für Innovation, Verantwortung, Fairness und Kundenorientierung. Dieses Werteverständnis erwarten wir ebenso von unseren Kunden, Lieferanten, Werkunternehmern, Dienstleistern und sonstigen Vertragspartnern.

Um die Einhaltung ethischer Grundprinzipien und gesetzlicher Bestimmungen auch in der Lieferkette zu gewährleisten, ist die Einhaltung der nachfolgenden Prinzipien von unseren Partnern sicherzustellen.

#### **1. Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz**

Der Partner verpflichtet sich, seiner gesellschaftlichen Verantwortung in allen unternehmerischen Aktivitäten gerecht zu werden. Der Partner wird bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen er tätig ist, beachten.

#### **2. Verbot von Korruption und Bestechung**

Jegliche Form der Korruption, Untreue und Unterschlagung ist zu verbieten, nicht zu praktizieren und nicht zu dulden. Es darf daher weder im In- noch im Ausland versucht werden, andere im Geschäftsverkehr unrechtmäßig zu beeinflussen, indem Geschenke ausgetauscht oder sonstige Vorteile angeboten oder gewährt werden. Entsprechendes gilt für die unzulässige Annahme von Vorteilen.

#### **3. Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter**

Der Partner respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte. Er lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab und stellt keine Mitarbeiter ein, die nicht das in der jeweiligen Rechtsordnung geltende gesetzliche Mindestalter erreicht haben.

Der Partner verpflichtet sich, den Grundsatz der Chancengleichheit bei der Auswahl und Förderung seiner Mitarbeiter zu beachten. Jegliche Benachteiligung aus Gründen des Alters, einer Behinderung, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, einer Schwangerschaft, der sexuellen Identität, der Staatsangehörigkeit, der Religion, des Zivilstandes oder sonstiger Eigenschaften der Mitarbeiter ist zu unterlassen. Diskriminierendes Verhalten und sexuelle Belästigung werden nicht geduldet.

Der Partner achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit der Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze. Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften sind weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

**4. Arbeitszeit und bezahlter Urlaub**

Der Partner verpflichtet sich, nationale Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich Arbeitszeit und bezahltem Urlaub einzuhalten.

**5. Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz**

Um im Einklang mit der Umwelt tätig zu sein und Gefährdungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden, sind alle geltenden gesundheits-, arbeits- und umweltrelevanten Vorgaben einzuhalten.

**6. Einhaltung des Kartellrechts**

Der Partner hat die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs zu beachten, insbesondere sind alle gesetzlichen Vorgaben des Kartellrechts einzuhalten.

**7. Außenhandel**

Es sind sämtliche Regeln des Außenwirtschafts-, Steuer-, Zollrechts derjenigen Länder, in denen der Partnergeschäftlich tätig wird, zu beachten.

**8. Schutz von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen sowie Datenschutz**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen sind streng geheim zu halten. Solche Informationen sind vor dem Einblick und der Weitergabe an Dritte in geeigneter Weise zu schützen. Bei der Verwendung persönlicher Daten ist der Schutz der Privatsphäre zu beachten und die Sicherheit dieser Daten zu gewährleisten.

**9. Lieferkette**

Der Partner verpflichtet sich, die Inhalte dieser Verhaltensrichtlinien bei seinen Lieferanten und Unterlieferanten entsprechend umzusetzen, soweit ihm dies möglich ist.

## 10. Mindestlohn

Der Partner versichert, dass er selbst sowie alle etwaig durch ihn beauftragten Nach- bzw. Subunternehmer die Pflichten aus dem Mindestlohngesetzes, dem Arbeitnehmerentendegesetz und alle Anforderungen legaler Arbeitnehmerüberlassung einhalten.

Ferner verpflichtet sich der Partner unwiderruflich dazu, etwaige im Zusammenhang mit den o.g. Geschäftsbeziehungen beauftragten Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Einhaltung der genannten Regelungen zu verpflichten.

Der Partner verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, STÄHLI auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter sowie wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung rechtsverbindlich freizustellen, soweit diese Ansprüche und Forderungen auf einer Verletzung der Pflichten beruhen, die STÄHLI oder einem beauftragten Nachunternehmer aufgrund eines Verstoßes gegen die unter Abs. 1 genannten Regeln obliegen. Zu den Ansprüchen und Forderungen Dritter im vorstehenden Sinne zählen insbesondere Forderungen unserer eigenen Arbeitnehmer, Forderungen von Arbeitnehmern von Nachunternehmern und beauftragten Verleihbetrieben sowie behördlichen Forderungen inkl. etwaiger rechtskräftig festgesetzter Bußgelder.

Der Partner verpflichtet sich ebenfalls unwiderruflich dazu, STÄHLI auf erstes Anfordern monatlich unaufgefordert einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns an die Mitarbeiter sowie Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns von Nachunternehmern oder eines von dem Lieferanten oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers an die jeweiligen Mitarbeiter zu erteilen. Der Partner räumt STÄHLI das Recht ein, auf Anforderung Einsicht in sämtliche mindestlohnrelevante Unterlagen wie Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitnachweise, Urlaubspläne zu nehmen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist STÄHLI berechtigt, den Auftrag/Vertrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen/fristlos zu kündigen. Gegenüber fälligen Zahlungen hat STÄHLI ein Zurückbehaltungsrecht. Darüber hinaus ist STÄHLI berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Lieferanten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Partner sichert die Einhaltung der Verpflichtungen unter Ziff. 10 Abs. 1 hiermit ausdrücklich zu.